

# Leitfaden für die Zertifizierung wissenschaftlicher Weiterbildungs- angebote

2023



# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Grundlagen des Qualitätssiegels für Weiterbildungseinrichtungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Anspruch an die Verfahrensgestaltung .....</b>	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen .....</b>	<b>6</b>
	1. Profil des Weiterbildungsangebots .....	6
	2. Curriculum .....	6
	3. Prüfungen .....	7
	4. Organisation der Weiterbildung.....	7
	5. Ressourcen .....	8
	6. Qualitätssicherung.....	9
<b>IV.</b>	<b>Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten.....</b>	<b>10</b>
	1. Kontaktaufnahme.....	11
	2. Verfahrensvorbereitung.....	11
	3. Verfahrensdurchführung.....	12
	4. Verfahrensabschluss.....	14

In diesem Leitfaden finden Hochschulen/Einrichtungen bzw. Programmverantwortliche, die eine Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten im Rahmen des Projekts Hochschulweiterbildung@BW anstreben, die wichtigsten Informationen zum Verfahren. Darüber hinaus steht die Geschäftsstelle von EVALAG gerne für weitere Informationen und bei Fragen zur Verfügung.

# I. Grundlagen des Qualitätssiegels für Weiterbildungseinrichtungen

Mit dem Projekt Hochschulweiterbildung@BW<sup>1</sup> sollen baden-württembergische Hochschulen im Bereich der Weiterbildung systematisch unterstützt werden, um als Bildungspartner:innen Lebenslanges Lernen auf verschiedenen Ebenen mitzugestalten. Hierbei ist es von Bedeutung, die Sichtbarkeit wissenschaftlicher Weiterbildung zu erhöhen sowie Prozesse zu etablieren, die Hochschulen unterstützen, auf die Weiterbildungsbedarfe schnell reagieren zu können.

Dies könnte sich etwa in der Etablierung institutionalisierter Strukturen und Prozesse zur Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten oder die (bedarfsspezifische) Entwicklung von Weiterbildungsangeboten darstellen.

Im Fokus der Betrachtung stehen danach folgerichtig die Einrichtungen<sup>2</sup> selbst als auch die spezifischen Angebote. EVALAG hat darauf aufbauend insgesamt vier Verfahren zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsangeboten entwickelt. Unterschieden wird neben der institutionellen und Programmebene auch, ob die Institution bzw. das Programm bereits einer (externen) Qualitätssicherung (Akkreditierung) unterliegt.

Das hier beschriebene Verfahren ist für Weiterbildungseinrichtungen, deren Weiterbildungsprogramme bislang keiner Qualitätssicherung unterliegen. Weiterbildungseinrichtungen können sowohl aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), als auch hochschulinterne Einrichtungen wie Abteilungen, Zentren oder Stabsstellen sein. Wird die organisatorische Durchführung der Weiterbildungsangebote hochschulweit einheitlich durchgeführt, kann auch die gesamte Hochschule als Weiterbildungseinrichtung fungieren.

Um das Zertifizierungsverfahren von Weiterbildungsangeboten im Rahmen des Projekts Hochschulweiterbildung@BW zu durchlaufen, müssen grundlegende Kriterien erfüllt sein.

Wesentliches Kriterium für die Zertifizierungsfähigkeit ist die Wissenschaftlichkeit der angebotenen Programme bzw. Einrichtungen.

Wissenschaftliche (und künstlerische) Weiterbildung von Hochschulen richtet sich vornehmlich an Personen, die über einschlägige Praxiserfahrung verfügen. Begründet ist dies darin, dass sich die Weiterbildungsangebote „in-

---

<sup>1</sup> Hochschulweiterbildung@BW ist Teilprojekt der ressortübergreifenden Weiterbildungsoffensive [WEITER.mit.BILDUNG@BW](#).

<sup>2</sup> Der Begriff Einrichtungen wird in diesem Leitfaden synonym für Weiterbildungseinrichtungen verschiedener Ausprägungen (aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), hochschulinterne Einrichtungen, Hochschulen als Träger:innen von Weiterbildungen) verwendet.

haltlich und didaktisch auf eine einschlägige Berufserfahrung oder Berufsausbildung beziehen“<sup>3</sup>. Dem lebenslangen Lernen wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zur wissenschaftlichen Weiterbildung gehören grundsätzlich sowohl studiengangförmige Angebote (weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge) als auch kurze Kursangebote und Einzelkurse, die mit einem Leistungs- oder Teilnahmenachweis abschließen.

Weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen gemäß Gesetzgebung der Akkreditierung und bleiben daher in den Verfahren des Qualitätssiegels unberücksichtigt.

Mit dem Qualitätssiegel wird bescheinigt, dass das Weiterbildungsangebot die erforderlichen Zertifizierungskriterien erfüllt. Vornehmliche Ziele der Zertifizierung sind: die Überprüfung der Kongruenz von Qualifikationszielen und Konzeption sowie die Effektivität der Umsetzung im Angebot; Bestätigung der Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele und des gewünschten Kompetenzprofils; ggf. Feststellung der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Die Begutachtung berücksichtigt die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF) und des Netzwerks Fortbildung Baden-Württemberg. Die Kriterien berücksichtigen darüber hinaus die internationalen Standards gemäß ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Part 1) und orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (02.10.2009). Die Kriterien beachten darüber hinaus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Musterrechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die landesspezifischen Rechtsverordnungen.

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens, an dem mindestens drei Gutachter:innen beteiligt sind, wobei sich die Gutachter:innengruppe aus mindestens einer Wissenschaftsvertretung, einer Berufspraxisvertretung und einer Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung zusammensetzt.

Die Zertifizierung wird für die Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

---

<sup>3</sup> WR 2019: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Vierter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Drs. 7515-19, S. 41.

## **II. Anspruch an die Verfahrensgestaltung**

Für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ist EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) zuständig.

EVALAG wurde im Jahr 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg gegründet und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Organe der Stiftung sind der international besetzte Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand sowie die Akkreditierungskommission, die Zertifizierungskommission und die Beschwerdekommision. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Mannheim.

Als international tätiges Kompetenzzentrum für Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich bietet EVALAG gemäß ihren satzungsgemäßen Aufgaben ein breites Leistungsspektrum, das sich an Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen sowie andere wissenschaftliche Einrichtungen und Ministerien richtet (u. a. Akkreditierungen im In- und Ausland, Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtung, Audits des Qualitätsmanagements, Evaluationen, Beratung zur Organisationsentwicklung und Dienstleistungen im Bereich der Wissenschaftsförderung). Aktuelle Informationen über EVALAG finden sich auf der Website unter [www.evalag.de](http://www.evalag.de).

Der Anspruch von EVALAG ist es, den partnerschaftlichen Dialog mit den Verantwortlichen der Weiterbildungseinrichtung und deren Angebote über die fachlich-inhaltliche Qualität der Bildungsangebote in den Mittelpunkt zu stellen und das Verfahren transparent durchzuführen. Daher stellt EVALAG für alle Verfahrensschritte und Prozesse die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Einrichtung wie auch für die Gutachter:innen zur Verfügung. Im Dialog zwischen der Weiterbildungseinrichtung, den Gutachter:innen und der zuständigen EVALAG-Referentin bzw. dem zuständigen EVALAG-Referenten wird der Stand der Qualitätssicherung in der Einrichtung festgestellt und ggf. angemessene Empfehlungen zur Optimierung erarbeitet. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem Gutachten dokumentiert, das öffentlich einsehbar ist. EVALAG setzt qualifizierte Gutachter:innen ein und stellt ein faires und unabhängiges Verfahren sicher. Die Gutachter:innen werden umfassend auf die Durchführung von Zertifizierungsverfahren vorbereitet.

### **III. Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen**

#### **1. Profil des Weiterbildungsangebots**

*Das Weiterbildungsangebot hat klar formulierte Qualifikationsziele, die den nationalen und internationalen Standards entsprechen. Die Qualifikationsziele des Weiterbildungsangebots berücksichtigen die Arbeitsmarktperspektive sowie die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe und werden transparent kommuniziert. Aus den veröffentlichten Informationen zum Weiterbildungsangebot geht eindeutig hervor, auf welcher Niveaustufe (DQR) das Angebot einzuordnen ist, ob das Weiterbildungsangebot mit einem wissenschaftlichen Grad, einem Zertifikat oder einer Bescheinigung abschließt und inwiefern dies ggf. als Studienleistung an einer Hochschule (mit der ggf. ein Kooperationsvertrag besteht) anerkannt werden kann.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 1.1. die Übereinstimmung der Ziele des Weiterbildungsangebots mit dem Profil und den strategischen Zielen der Institution sowie deren Veröffentlichung.
- 1.2. die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Weiterbildungsangebote an den „learning outcomes“ sowie die klar formulierten Qualifikationsziele gemäß relevanter nationaler und internationaler Standards (EQR/DQR) in Art und Niveau.
- 1.3. die zu erwerbenden Kompetenzen hinsichtlich akademischer oder beruflicher Anforderungen (Normen), öffentlicher Bedürfnissen und Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie den Beitrag derer zur Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen.

#### **2. Curriculum**

*Im Weiterbildungsangebot wird ein akademisches Niveau gewährleistet, das zur Zielerreichung geeignet ist. Die Lehr-Lern-Settings sind umfassend an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden ausgerichtet.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 2.1. den zur Zielerreichung der angestrebten Kompetenzen geeigneten Aufbau des Curriculums des Weiterbildungsangebotes.
- 2.2. die Curriculumsplanung und die methodisch-didaktische Gestaltung hinsichtlich der Entwicklung der angestrebten Kompetenzen.

2.3. die Studierendenzentrierung sowie die Möglichkeit der Partizipation bei der Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse unter Berücksichtigung der Diversität der Teilnehmenden

### **3. Prüfungen**

*Die Ausgestaltung des Prüfungssystems ist transparent, auf die Learning-Outcomes ausgerichtet und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe. Modulbezogenheit und Kompetenzorientierung der Prüfungen werden, soweit relevant, umgesetzt. Das Weiterbildungsangebot sieht eine Abschlussprüfung vor.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 3.1. den Bewertungsprozess der individuellen Lernergebnisse.
- 3.2. die Angemessenheit von Umfang und Anforderungen der Bewertungen im Hinblick auf die beabsichtigten Lernergebnisse.
- 3.3. die Transparenz und die einheitliche Anwendung der Bewertungskriterien.
- 3.4. die Qualifikation des Personals, das die Bewertungen durchführt.
- 3.5. die Zugänglichkeit der Prüfungsordnungen für die Teilnehmenden und
- 3.6. die Transparenz und Fairness der Regelungen für Abwesenheit, Krankheit und andere mildernde Umstände der Teilnehmenden.

### **4. Organisation der Weiterbildung**

*Die Zugangs- bzw. Zulassungsbedingungen sind definiert und transparent dargelegt, auch das Rechtsverhältnis zwischen den Teilnehmenden und der anbietenden Einrichtung des Weiterbildungsangebots ist geregelt.*

*Bestehen Kooperationen mit anderen Einrichtungen (Hochschulen, Unternehmen, andere Bildungsanbieter), sind auch diese vertraglich geregelt und werden transparent kommuniziert. Die kooperierenden Einrichtungen sorgen für die erfolgreiche inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Weiterbildungsangebots.*

*Die organisatorische Studierbarkeit des Weiterbildungsangebots wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt. Den Teilnehmenden stehen allgemeine und spezifische Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Die für das Weiterbildungsangebot verantwortlichen Personen sind bekannt und für die Teilnehmenden erreichbar.*

*Der Anspruch auf Chancengleichheit für Schwangere sowie Teilnehmende mit Kindern und/oder zu pflegenden Angehörigen ist ebenso wie*



*der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit chronischer Krankheit und/oder Beeinträchtigung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Rahmen des Weiterbildungsangebots sichergestellt und die relevanten Regelungen sind öffentlich zugänglich. Ggf. wird über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung sowie weitere Unterstützungsangebote informiert bzw. spezifische Unterstützung bereitgestellt.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 4.1. die Zugangs- und Zulassungsordnungen mit besonderem Fokus auf die angemessene Durchlässigkeit und Zugangsbedingungen zu Angeboten (intern sowie extern).
- 4.2. die Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen (zwischen Weiterbildungseinrichtung und Teilnehmenden bzw. ggf. vorhandenen Kooperationspartner:innen).
- 4.3. die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs durch die Organisation des Weiterbildungsangebots.
- 4.4. die Regelungen zu Chancengleichheit und Nachteilsausgleich in den einschlägigen Dokumenten und die entsprechende Umsetzung auf Angebotsebene.
- 4.5. die für die Durchführung des Weiterbildungsangebots definierten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Services und Beratungseinrichtungen und deren Zugänglichkeit.
- 4.6. die Angemessenheit der Arbeitsbelastung der Weiterbildung zur Erreichung der angestrebten Lernergebnisse im vorgesehenen Zeitrahmen.

## **5. Ressourcen**

*Die personelle, finanzielle und sächliche Ausstattung gewährleistet eine erfolgreiche Koordination, Organisation und Durchführung der Weiterbildungsangebote.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 5.1. die Nachhaltigkeit der Finanzierung und des Finanzmanagements, die eine Balance auf der Grundlage von Gebühren und Kosten gewährleistet.
- 5.2. die Angemessenheit der Personalressourcen (in Anzahl und Niveau) zur Gewährleistung aller Aufgaben.
- 5.3. die Strategien und Prozesse für die Personalauswahl und Personalentwicklung.
- 5.4. die für die Durchführung des Weiterbildungsangebots vorgesehenen Mittel und Infrastruktur.

5.5. den Umfang und die Qualität der bereitgestellten Studienmaterialien hinsichtlich der Ziele des Weiterbildungsangebots.

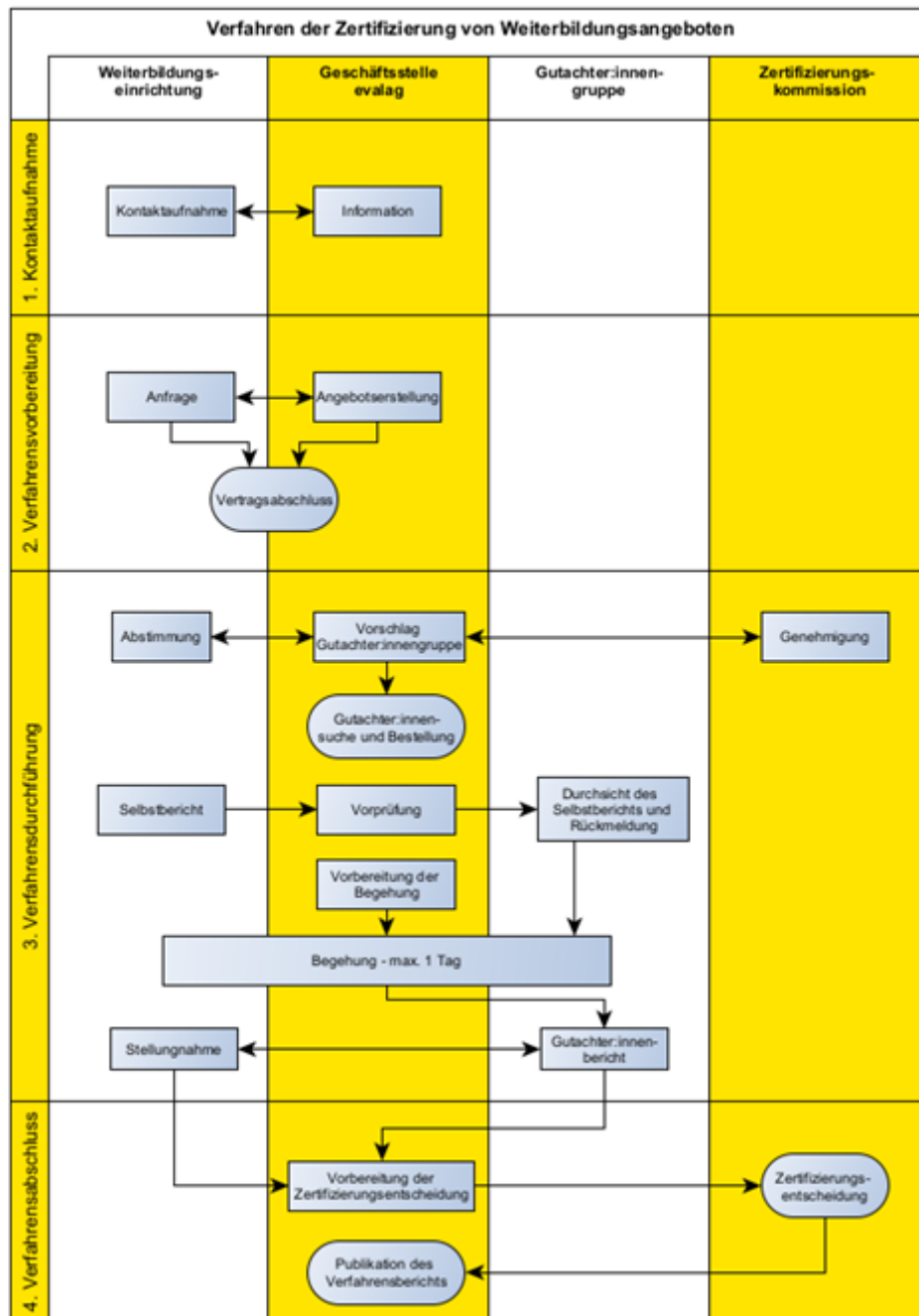
## **6. Qualitätssicherung**

*Für die Qualitätssicherung des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots sind Prozesse und Instrumente zur Qualitätssicherung implementiert und dokumentiert, die alle Interessensgruppen systematisch einbeziehen. Die Qualitätsregelkreise sind geschlossen.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 6.1. die Ausgestaltung und Umsetzung der Qualitätssicherung im Weiterbildungsangebot.
- 6.2. die Geschlossenheit von Regelkreisen auf denen das Qualitätssicherungssystem beruht.
- 6.3. das kontinuierliche Monitoring des Weiterbildungsangebots unter Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen (Teilnehmende, Absolvent:innen, Lehrende, Verwaltung, Arbeitgeber:innen).
- 6.4. die Veröffentlichungspraxis der Einrichtung hinsichtlich relevanter Informationen für Teilnehmende und Interessierte.

## IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten



Dieser prototypische Verfahrensablauf ist an den Verfahrensablauf von Studiengangsbegutachtungen angelehnt und wird im Rahmen der Vorbereitung auf die präzise Struktur des Weiterbildungsangebots angepasst.

Insgesamt sollten für den Zeitraum von Einreichung des Selbstberichts bis zur Zertifizierungsentscheidung mindestens 20 Wochen eingeplant werden (auch abhängig von den Sitzungsterminen der Zertifizierungskommission).

## **1. Kontaktaufnahme**

### **Kontaktaufnahme und Information**

Die EVALAG-Geschäftsstelle führt zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens ein Informationsgespräch, in welchem die wesentlichen Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien erläutert werden. EVALAG empfiehlt, in diesem Rahmen auch eine vertiefte Sachstandsanalyse zum Weiterbildungsangebot und seiner Struktur (z. B. Modularisierung) vorzunehmen, um die Schwerpunkte des Verfahrens möglichst optimal festzulegen und überflüssige Prüfschritte zu identifizieren.

Die Information schließt auch rechtliche Grundlagen und andere Vorgaben ein.

## **2. Verfahrensvorbereitung**

### **Anfrage und Angebotserstellung**

Die Einrichtung reicht eine formlose Anfrage auf Zertifizierung eines Weiterbildungsangebots bei EVALAG ein. Diese Anfrage beinhaltet die grundlegenden Informationen über das zu zertifizierende Angebot: die Bezeichnung, die fachwissenschaftliche Zuordnung, die Dauer, die Struktur, das Profil, die Form sowie eine kurze curriculare Übersicht. EVALAG erstellt auf Basis dieser Informationen ein Angebot, welches u. a. Angaben zum zeitlichen Rahmen und Ablauf des Verfahrens enthält. Relevant für die Vorbereitung des Verfahrens sind außerdem ggf. Hinweise auf das von der Einrichtung gewünschte fachliche Profil der Gutachter:innen. Die Besprechung des Angebots kann im Rahmen eines ersten Informationsgesprächs erfolgen.

### **Vertragsabschluss**

Grundlage des Zertifizierungsverfahrens ist ein Vertrag von EVALAG mit der Leitung der Einrichtung oder einer dazu bevollmächtigten Person. In diesem Vertrag werden der Ablauf des Verfahrens, die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe und der angestrebte Zeitplan festgelegt.

Es wird eine zentrale Ansprechperson innerhalb der Weiterbildungseinrichtung für das Verfahren benannt.

### **3. Verfahrensdurchführung**

#### **Bestellung der Gutachter:innengruppe**

Nach Vertragsschluss erfolgen die Auswahl der Mitglieder der Gutachter:innengruppe und ihre Bestellung. Die Gutachter:innengruppe besteht in der Regel aus mindestens drei Personen: eine Wissenschaftsvertretung, Berufspraxisvertretung und Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung.

EVALAG informiert die Einrichtung rechtzeitig über die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe. In begründeten Fällen (wegen Befangenheit oder mangelnder fachlicher Eignung) hat die Einrichtung die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Benennung einzelner Gutachter:innen.

EVALAG bereitet die Gutachter:innen sorgfältig auf ihre Aufgaben und auf das Verfahren vor.

#### **Selbstbericht und Vorprüfung**

Zeitgleich zur Auswahl und Bestellung der Gutachter:innen wird der Selbstbericht durch die Hochschule bzw. Einrichtung erstellt. Der Selbstbericht dient dazu, das zu zertifizierende Weiterbildungsangebot in seinen wesentlichen Grundzügen darzustellen. Durch den Selbstbericht muss die Erfüllung der oben genannten sechs Kriterien nachgewiesen werden.

Die Einrichtung erstellt den Selbstbericht nach den Vorgaben eines Frageleitfadens, den evalag zur Verfügung stellt. Der Frageleitfaden wird – ausgerichtet an den zu erfüllenden Zertifizierungskriterien – für jedes Weiterbildungsangebot individuell zusammengestellt. Dem Selbstbericht sind verschiedene Anlagen beizufügen, die evalag gerne im Rahmen eines weiteren Informationsgesprächs erläutert.

Die Einrichtung übermittelt den Selbstbericht zum im Zeitplan vereinbarten Termin.

Der Selbstbericht sollte bei Zertifizierung eines Weiterbildungsangebots 20 Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten. Sollen mehrere Weiterbildungsangebote in einem Bündel zertifiziert werden, sollte der Selbstbericht maximal 50 Seiten (exkl. Anhang) umfassen.

evalag führt eine Vorprüfung des Selbstberichtes (inkl. Anlagen) im Hinblick auf Vollständigkeit und Plausibilität durch.

#### **Erstellung eines Ablaufplans für die Begehung**

evalag stimmt sich mit der Einrichtung und der Gutachter:innengruppe über den Begehungstermin und den Ablauf der Begehung ab.

## **Durchsicht des Selbstberichts und Rückmeldung**

Die Geschäftsstelle von evalag übermittelt den Selbstbericht der Einrichtung an die Gutachter:innengruppe. Die Gutachter:innen prüfen die Unterlagen und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. Ggf. wird die Einrichtung vor der Begehung über erbetene Nachreichungen der Gutachter:innengruppe informiert (dies umfasst nicht die erste schriftliche Rückmeldung der Gutachter:innengruppe).

## **Begehung der Gutachter:innengruppe**

Im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens wird durch die Gutachter:innengruppe eine Begehung durchgeführt. Dabei wird die Gutachter:innengruppe durch eine für das Verfahren verantwortliche Person von evalag begleitet. Diese ist für die organisatorische Abwicklung der Begehung, für Erläuterungen zum Verfahrensablauf und für die geordnete Verfahrensdurchführung zuständig. Sie tritt nicht selbst als Gutachter:in in Erscheinung, hat aber das Recht und die Verpflichtung, in verfahrensstrittigen Situationen einzugreifen.

Im Rahmen der meist eintägigen Begehung finden in der Regel Gespräche mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Teilnehmenden sowie ggf. der Hochschul-/Einrichtungsleitung und Kooperationspartner:innen statt. Neben den Gesprächen ist eine Besichtigung der Räumlichkeiten vorgesehen, um die für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes ggf. notwendige Ausstattung von Laboren, Bibliotheken, Arbeits- und Computerräumen o. ä. zu überprüfen.

Bei Weiterbildungsangeboten mit online-Anteilen ist ein besonderes Augenmerk auf das mediendidaktische Konzept und die entsprechende technische Umsetzung zu richten.

Im Abschlussgespräch geben die Mitglieder der Gutachter:innengruppe den Vertreter:innen der Einrichtung eine Zusammenfassung der gewonnenen Eindrücke.

Die Dauer und der genaue Ablauf der Begehung variieren je nach Anzahl und Profil des/der zu zertifizierenden Weiterbildungsangebote(s).

Die Begehung kann wahlweise an der Einrichtung oder online in Form einer Webkonferenz durchgeführt werden.

## **Gutachter:innenbericht**

Die Gutachter:innen erstellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von evalag einen Gutachter:innenbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung, der als Beschlussvorlage dient.

## **Stellungnahme der Einrichtung**

evalag leitet den Gutachter:innenbericht an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben und wird gebeten, auf mögliche sachlich unzutreffende Darstellungen oder Missverständnisse hinzuweisen. Ggf. reicht sie gemeinsam mit der Stellungnahme von der Gutachter:innengruppe erbetene ergänzende Informationen ein, die diese für ihre abschließende Bewertung benötigen. Die Stellungnahme muss innerhalb einer vereinbarten Frist (i. d. R. vier Wochen) schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahme und ggf. Nachlieferungen der Einrichtung werden in den Gutachter:innenbericht integriert.

## **4. Verfahrensabschluss**

### **Abschließende Gutachter:innenbewertung**

Um die Stellungnahme der Einrichtung ergänzt sowie mit der abschließenden Bewertung der Gutachter:innen und einer Beschlussempfehlung versehen, wird der Gutachter:innenbericht an die Zertifizierungskommission von evalag zur Entscheidung weitergeleitet.

### **Entscheidung über die Zertifizierung**

Die Zertifizierungskommission prüft die Beschlussempfehlung der Gutachter:innengruppe, den Bericht sowie die Stellungnahme der Einrichtung, berät hierüber und spricht das Ergebnis aus. Die Zertifizierung des Weiterbildungsangebots kann

- ohne Empfehlungen erfolgen,
- mit Empfehlungen erfolgen,
- abgelehnt werden.

Die **Zertifizierung** eines Weiterbildungsangebots wird **ohne Empfehlungen** ausgesprochen, wenn alle Kriterien erfüllt sind und die Weiterbildungseinrichtung keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel hat.

Hat ein Weiterbildungsangebot inhaltliche oder strukturelle Schwächen oder Unstimmigkeiten, die zur Sicherstellung der nachhaltigen Qualität behoben werden müssen, wird die **Zertifizierung mit Empfehlungen** ausgesprochen. Die Einrichtung vereinbart mit evalag innerhalb von zwölf Monaten einen Follow-up-Termin, in dem die Umsetzung von dringenden Empfehlungen („Muss-Klauseln“) bewertet wird.

Wenn das Weiterbildungsangebot die Kriterien nicht erfüllt und dies auch durch Nachkorrekturen nicht beheben kann, wird der Antrag auf **Zertifizierung abgelehnt**.

evalag leitet die Entscheidung an die Einrichtung weiter.

Die Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich **Einspruch** einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle von evalag einzureichen. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass die Zertifizierungsentscheidung den Verfahrensgrundsätzen von evalag zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen nicht entspricht. Eine **Beschwerdekommission** beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen.

evalag verleiht dem Weiterbildungsangebot das Zertifikat für die Dauer von acht Jahren.

### **Veröffentlichung des Gutachtens**

Das Gutachten wird auf der evalag-Homepage veröffentlicht.